

E r l ä u t e r u n g
zur Landesverordnung zur Neu- und Wiederaufnahme
sowie zu Ausgangs- und Besuchsrechten in Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)
vom 26. Juni 2020
(gültig vom 1. Juli bis 31. August 2020)

Mit Auslaufen der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen von pflegebedürftigen volljährigen Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 LWTG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der Fassung vom 20. Mai 2020 sowie der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der Fassung vom 12. Juni 2020, die beide zum 30. Juni 2020 außer Kraft getreten sind, war es nötig, erneut eine Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung passt sich in ihrer Struktur an die bisher geltenden Verordnungen an, sieht jedoch weitere Lockerungen vor, die einem zurückgehenden Infektionsgeschehen geschuldet sind. Das Risiko einer Neuansteckung liegt in Rheinland-Pfalz derzeit bei einer Wahrscheinlichkeit von ca. 1: 26.000 (Stand: 24. Juni 2020).

Da die Inhalte weitestgehend übereinstimmen, wurden die entsprechenden Regelungen in einer gemeinsamen Verordnung formuliert.

Zu den Paragraphen:

§ 1
Grundsatz

§ 1 bestimmt abschließend, dass Pflegeeinrichtungen und Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG, also solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen von der Verordnung umfasst sind. In Wohnformen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 LWTG sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG legen die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung eigene Besuchsregeln fest, die der Träger dann mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abstimmt (§ 1 Abs. 3 der Verordnung). Damit führt der Ordnungsgeber den Gedanken der bisher geltenden Verordnung fort.

Neu ist in § 1 Abs. 2 die Festlegung, dass die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 5 LWTG“ vom 26. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sind. Damit werden diese Empfehlungen fester Bestandteil der Verordnung.

Die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 5 LWTG“ dienen als Vorlage für die Überarbeitung des Hygieneplans der Einrichtungen.

Stufe 1

Regelungen, wenn eine Einrichtung mit Erkrankungen oder Verdachtsfällen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehen muss.

Stufe 2

Einrichtungen ohne Verdachtsfälle, aber mit einem hohen Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt.¹

Stufe 3

Einrichtungen ohne Verdachtsfälle und ohne hohes Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt.

Diese drei Stufen sind in dem jeweiligen Hygieneplan einrichtungsindividuell zu skizzieren und festzulegen.

§ 2

Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen wird künftig auf eine zwingende Quarantäne der neu aufzunehmenden Bewohnerinnen und Bewohner verzichtet. Begründung hierfür sind das zurückgegangene Infektionsgeschehen sowie die damit einhergehende geringe Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung. Somit ist es ausreichend, wenn neu aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz vom ersten bis zum siebten Tag nach der Neuaufnahme tragen.

Ferner sind Ausnahmen von der Tragungspflicht eines Mund-Nasen-Schutzes vorgesehen, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist (Hinweise dazu finden sich in § 1 Abs. 4 der 10. CoBeLVO).

§ 2 Nr. 2 sieht vor, dass am Tag der Aufnahme sowie am siebten Tag jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchzuführen ist. Die vom Gesundheitsamt veranlassten Tests werden von der jeweiligen Einrichtung, von durch das Gesundheitsamt beauftragten Dritten oder ggf. vom Gesundheitsamt selbst vorgenommen. Ein Anrecht für die Einrichtung besteht auf einen Test am Aufnahmetag sowie am siebten Tag. Damit wird eine hinreichende Sicherheit erzielt, dass eine evtl. Infektion mit dem Coronavirus schnell festgestellt wird.

§ 2 Nr. 3 regelt schließlich – wie oben bereits angedeutet –, dass eine räumliche Absonderung (Quarantäne) nunmehr nicht mehr notwendig ist.

§ 3

¹ Die entsprechenden Hinweise finden Sie hier: <https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheit-und-pflege/gesundheitsliche-versorgung/oeffentlicher-gesundheitsdienst-hygiene-und-infektionsschutz/infektionsschutz/informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2/> sowie [überregional unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Archiv_Juli.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Archiv_Juli.html)

Besuche in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG

Das Besuchsrecht wird mit der neuen Verordnung erweitert. Nunmehr dürfen Bewohnerinnen und Bewohner täglich zwei Besucherinnen und Besucher ohne zeitliche Begrenzung empfangen.

Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder sonst nahestehende Personen erfolgen. Somit besteht nach wie vor eine gewisse Eingrenzung des Besuchsrechtes der Bewohnerinnen und Bewohner.

Da in den seltensten Fällen davon auszugehen ist, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner mehr als zwei Besuche am Tag bekommt, werden die Bewohnerrechte durch diese erweiterte Regelung stärker umgesetzt als mit der bisherigen Besuchsregelung.

Ausnahmen gibt es für die mengenmäßige Begrenzung der Besucherinnen und Besucher – wie bereits in der noch gültigen Verordnung festgelegt – in § 3 Abs. 5. Danach ist die Beschränkung der Besucherzahl aufgehoben, wenn schwerkranke oder sterbende Bewohnerinnen und Bewohner Besuche bekommen wollen. Hier muss die Einrichtung sicherstellen, dass eine unbeschränkte Zugangsmöglichkeit für die Bewohnerinnen und Bewohner besteht.

§ 3 Abs. 2 normiert ferner, dass weitere Beschränkungen außer der anzahlmäßigen Beschränkung ausgeschlossen sind. Damit wird nochmals verdeutlicht, dass die Einrichtungen die Besuche in der von der Verordnung festgelegten Art und Weise ermöglichen müssen. Ausnahmen hiervon kann die Leitung der Einrichtung vorab mit dem örtlichen Gesundheitsamt und/oder der BP-LWTG nach § 20 einvernehmlich und schriftlich abstimmen. Klar ist auch, dass die Einrichtung hierfür genau darlegen muss, warum eine Ausnahme in diesem Fall zwingend erforderlich ist.

Besuche sind mit der neuen Verordnung auch in Bewohnerzimmern möglich. Bei den Bewohnerzimmern ist zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um ein Einzelzimmer, ist ein Besuch ohne Anmeldung möglich. Hier können Bewohnerinnen und Bewohner Besuche jederzeit empfangen. Es gilt lediglich die anzahlmäßige Beschränkung aus Abs. 1.
2. Handelt es sich um ein Zweibettzimmer, die von zwei Bewohnerinnen oder Bewohnern bewohnt sind, so kann die Einrichtung eine vorherige Anmeldung verlangen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass gerade in einem Zweibettzimmer zu einem Zeitpunkt nicht sechs Leute anwesend sein sollen. Daher kann eine Einrichtung mittels eines Anmeldeverfahrens sicherstellen, dass Bewohnerinnen und Bewohner eines Zweibettzimmers abwechselnd Besuch erhalten und nach Möglichkeit nicht gleichzeitig.

Besuchsmöglichkeiten können neben den Bewohnerzimmern oder den separaten Besucherräumen auch andere geeignete Besuchsbereiche wie z. B. Außenbereiche oder Gartenanlagen sein.

Der § 3 Abs. 4 legt fest, dass die Beschränkung des Personenkreises auf Angehörige oder nahestehende Personen nicht für Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten, die in ihrer jeweiligen

Funktion die Pflegeeinrichtung aufsuchen sowie nicht für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerinnen und Bewohner oder sonstige Personen, denen auf Grund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist.

Ausgenommen von der Beschränkung des nahestehenden Personenkreises sind auch weiterhin medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche sowie medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern und Besuche von Friseuren.

§ 4

Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte

In § 4 Abs. 1 wird der Einrichtung die Pflicht auferlegt, ein Register zu führen, in dem die Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Besuchers oder der Besucherin und der Name der besuchten Bewohnerin oder des besuchten Bewohners sowie deren oder dessen Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs nach Einholen des Einverständnisses zur Datenerfassung für eine Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren sind.

Auf die Mitwirkungspflicht der Besucherinnen und Besucher kann durch klare Hinweise (Aushänge) am Eingang und mit einem separaten Schreiben an die Verpflichtung zur Eintragung in eine dementsprechende Liste (hier ist von Seiten der Einrichtung der Datenschutz zu gewährleisten) oder zum Ausfüllen von ausgelegten Einzelerklärungen, die dann z.B. in eine für diesen Zweck bereitgestellte Box eingeworfen werden, erinnert werden.

Eine explizite ständige Kontrolle des Kommens und Gehens von Besuchern sieht die Verordnung nicht vor. Die dokumentierten Daten sind durch die Einrichtung für einen Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, für den Fall, dass eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erforderlich würde, aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Besucherinnen und Besucher müssen nach der Abgabe der Kontaktdaten auf direktem Weg unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu den entsprechenden Räumen nach § 3 Abs. 3 begeben. Diese Auflage soll verhindern, dass sich Ansammlungen auf den Fluren bilden und dabei die Abstandsregelungen (unabsichtlich) nicht eingehalten werden.

§ 4 Abs. 3 enthält ebenfalls eine Verpflichtung **für die Besucherinnen und Besucher**. Sie müssen entsprechende Schutzmaßnahmen beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eine ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 ½ zu den zu besuchenden Bewohnerinnen oder Bewohnern. Auch hier wird die Verpflichtung **nicht der Einrichtung auferlegt**, sondern explizit der Besucherin oder dem Besucher, die/der diese Regelung einzuhalten hat. **Die Einrichtung sollte allerdings auf diese Verpflichtung hinweisen** (z.B. Aushang mit den durchzuführenden Schutzmaßnahmen, siehe auch Regelung in § 4 Abs. 6).

Entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände müssen nach § 4 Abs. 4 von der Einrichtung für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung gestellt werden. Eine

explizite Verpflichtung zur Bereithaltung einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen und Besucher besteht nach wie vor für die Einrichtung nicht, es sei denn, sie hat in ihrem Hygienekonzept das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgesehen. In diesem Fall muss die Einrichtung den Mund-Nasen-Schutz vorhalten.

§ 4 Abs. 5 stellt klar, dass Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen mit SARS-CoV-2-Infizierten der Zutritt zur Einrichtung zu untersagen ist. Auch darauf sollten die Einrichtungen z.B. in ihren Aushängen hinweisen.

Die o.g. Hinweispflichten werden schlussendlich in § 4 Abs. 6 normiert. Dort wird aufgeführt, dass durch die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 über die erforderlichen Maßgaben im Bereich der Zutrittsstellen deutlich sichtbar in geeigneter Weise zu informieren ist. Dies kann beispielsweise mittels Aushang oder durch Aushändigung eines separaten Hinweiszettels geschehen.

Hinweis:

Die Einrichtung hat das Recht ihr Hausrecht gegenüber Besucherinnen und Besuchern auszuüben, die sich nicht an die Vorgaben der Verordnung halten. Erhält eine Einrichtung davon Kenntnis, dass eine Besucherin oder ein Besucher sich mehrfach nicht an diese Vorgaben hält, kann die Einrichtung der Besucherin oder dem Besucher auferlegen sich anzumelden, damit sie oder er durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter direkt zum Besuchsort begleitet wird, um diese Begegnungen zu vermeiden. Werden die Schutzmaßnahmen im Zimmer nicht eingehalten, kann die Einrichtung z.B. gegenüber dem Besucher oder der Besucherin aufgeben, dass der Besuch in einem Besucherzimmer oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen muss. Werden auch dort die Vorgaben durch den Besucher oder die Besucherin nicht eingehalten, kann die Einrichtung für eine bestimmte Zeit ein Besuchsverbot gegenüber diesem Besucher oder dieser Besucherin verhängen. Andere Besucherinnen und Besucher dürfen den Bewohner oder die Bewohnerin weiterhin uneingeschränkt besuchen. Wichtig ist, dass das Hausrecht so ausgeübt wird, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sind.

§ 5

Verlassen der Einrichtung

§ 5 normiert das Recht, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht mit dem Coronavirus infiziert sind, die Einrichtung unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung jederzeit verlassen dürfen.

Bei einem Verlassen der Einrichtung von mehr als 24 Stunden gelten für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Regelungen für Neuaufnahmen:

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen außerhalb ihres unmittelbaren persönlichen Wohnumfelds für sieben Tage einen Mund-Nasen-Schutz tragen und zum Zeitpunkt der Rückkehr sowie am siebten Tag werden sie auf SARS-CoV-2 getestet. Ferner wird nochmals auch hier klargestellt, dass eine räumliche Absonderung nicht erforderlich ist.

§ 5 Abs. 2 Satz 4 regelt von den gerade skizzierten Verpflichtungen eine Ausnahme, nämlich dann, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner aus dem Krankenhaus

zurückkehrt. In diesem Fall entfallen die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für sieben Tage sowie zur Testungen, da in den Krankenhäusern regelhaft auf SARS-CoV-2 getestet und eine Krankenbeobachtung auf Symptome durchgeführt wird und somit eine Infektion extrem unwahrscheinlich ist.

§ 5 Abs. 2 **gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe**. Nach Rückkehr von Menschen mit Behinderungen aus Familienaufenthalten, Ferien oder auch dem Krankenhaus sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

§ 6 Abweichungen

Wie bereits oben skizziert, können Einrichtungen von den Bestimmungen des § 3, also dem Besuch in Pflegeeinrichtungen und § 4, den Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen BP-LWTG vorab abgestimmt wurden.

Ferner normiert § 6, dass Abweichungen **zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner unzulässig** sind. Das bedeutet, dass Abweichungen beispielsweise erweiterte Besuchsrechte vorsehen können, jedoch keine Einschränkung.

Dementsprechend könnte die Einrichtung im Hygieneplan festlegen, dass z.B. Besuche von drei Angehörigen oder nahestehenden Personen pro Tag ermöglicht werden können.

Abweichungen sind ansonsten nur möglich, wenn die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ (vgl. § 1 Abs. 2) solche vorsehen oder die Einrichtung auf Grund eines veränderten Infektionsgeschehens eine andere als die in der Verordnung und den Pandemie-Handlungsempfehlungen beschriebenen Stufe 3 umsetzen müssen.

Sieht dieser abweichende Regelungen vor, die in der jeweiligen Stufe strengere Verhaltensanforderungen an die Bewohnerinnen und Bewohner oder an die Besucherinnen und Besucher stellen und liegen die jeweiligen Stufen tatsächlich vor, so können Bewohnerrechte eingeschränkt werden. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die drei Stufen – wie bereits oben angedeutet – verschiedene Infektionsszenarien vorsehen und bei Erkrankungen oder Verdachtsfällen in der Einrichtung oder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ausgangs- und Besuchsrechte erneut stark eingeschränkt werden können. Dieses geschieht dann wiederum zum Schutze der Gesundheit der anderen Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 6 Abs. 2 normiert, dass, wenn Bewohnerinnen und Bewohner auf Grund geistiger, körperlicher oder seelischer Erkrankung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Bestimmungen zu Neuaufnahmen, Besuchen in der Einrichtung oder zur Umsetzung der Hygieneanforderungen (z.B. einen Mund-Nasen-Schutz nicht tolerieren, Abstandsregeln nicht verstehen) einzuhalten, in Abstimmung mit den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bzw. Bevollmächtigten abweichende Regelungen für die jeweilige Bewohnerin oder den jeweiligen Bewohner festgelegt werden können.

§ 7

Zuständige Behörde

§ 7 stellt klar, dass für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes die in der Durchführungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz benannten Behörden zuständig sind, sind. Das sind in der Regel die Ordnungsbehörden der Kreisverwaltungen und der kreisfreien Städte.

§ 8

Verhältnis zu behördlichen Anordnungen

§ 8 normiert, dass Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte keine Gültigkeit haben, wenn sie gegen diese Verordnung verstoßen. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn die zuständige Kreisverwaltung oder kreisfreie Stadt auf Grund eines erhöhten Infektionsgeschehens in ihrem Zuständigkeitsbereich (in der Regel mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) eine Allgemeinverfügung erlässt oder das Gesundheitsamt im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr von dieser Verordnung abweichende Anordnungen treffen. Dies kann beispielsweise sein, wenn in einer Einrichtung konkret Infektions- oder Verdachtsfälle vorliegen. In diesem Fall kann das zuständige Gesundheitsamt strengere Maßnahmen erlassen, als diese Verordnung oder auch das dementsprechende Hygienekonzept der Einrichtung dies vorsieht.

§ 9

Meldepflichten

Meldepflichten bleiben – wie gehabt – erhalten. Demnach sind die Einrichtungen nach § 4 der Eingliederungshilfe sowie die Einrichtungen der Pflege nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 verpflichtet, Infektions-, Sterbe- und Verdachtsfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus unverzüglich an die BP-LWTG zu melden.

Ferner besteht eine Meldepflicht für Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG bei Abweichung von den Regelungen des Personaleinsatzes nach § 14 Durchführungsverordnung nach dem LWTG (LWTGDVO).

§ 10

In- und Außerkrafttreten

§ 10 regelt, dass die Verordnung am 1. Juli 2020 in und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft tritt.